

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 44/07 BH

L 19 R 194/07 (Bayerisches LSG)
S 7 R 317/03 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.10.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Aufgrund der erfolgten Beitragserstattung im Jahre 1979 seien alle Ansprüche gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen. Nach der Beitragserstattung habe der Kläger keine weiteren Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.
- 2 Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Nach dem hier noch anwendbaren § 1303 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist dem Versicherten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten. Im Fall des Klägers hat nach den vorliegenden Akten und seinem eigenen Vortag ein Beitragserstattungsverfahren stattgefunden. Ausweislich des Bescheides der Beklagten vom 28.3.1979 ist dem Kläger auf seinen Antrag vom 26.1.1979 die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6.285,60 DM erstattet worden. Dies hat der Kläger mit Schreiben vom 17.3.2003 auch eingeräumt. Er ist allerdings der Ansicht, einen Anspruch auf Gewährung einer Rente unter Berücksichtigung der von seinen Arbeitgebern geleisteten Beitragsanteile zu haben. Eine durchgeführte Erstattung schließt jedoch gemäß dem hier noch anwendbaren § 1303 Abs 7 RVO weitere Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache



ein, dass dem Kläger entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung, die im Grundsatz auch nach heutigem Recht noch gilt (*vgl § 210 Abs 1, 3 und 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*), ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist (*BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34; vgl auch ausführlich hierzu BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2*).

- 6 Nach der Beitragserstattung hat der Kläger Beitragszeiten nicht mehr zurückgelegt, sodass ihm ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung nicht zusteht.

